

Beratungsunterlage

öffentlich	Gemeinderat	18.09.2018	Beratung und Beschlussfassung
------------	-------------	------------	-------------------------------

Abschluss eines Stromkonzessionsvertrages mit der Seeallianz GmbH & Co. KG - Beratung und Beschlussfassung

Der bestehende Konzessionsvertrag (Vertrag zur Erlaubnis der Mitbenutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen etc. der Stadt Markdorf zur Verlegung und Unterhaltung von Stromleitungen) zwischen der Stadt Markdorf und der Netze BW GmbH endet am 31.7.2020. Gemäß § 46 Energiewirtschaftsgesetz ist spätestens zwei Jahre vor Ablauf des Konzessionsvertrags die Neuausschreibung durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt zu geben (Wettbewerbsaufruf im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens). Gemäß den gesetzlichen Vorgaben und den Leitlinien des Bundeskartellamtes ist bei der Übertragung des Nutzungsrechts der öffentlichen Verkehrswege zum Netzbetrieb auf ein transparentes, diskriminierungsfreies Auswahlverfahren zu achten.

Diese Veröffentlichung im Bundesanzeiger ist durch die Stadt Markdorf frühzeitig am 23.2.2018 erfolgt. Die Frist für eine Interessensbekundung der Energieversorgungsunternehmen ist am 7.6.2018 abgelaufen. Zwei Energieversorgungsunternehmen (Netze BW GmbH und die Seeallianz GmbH & Co. KG als Netzgesellschaft – nachfolgend verkürzt „Seeallianz“ genannt) haben sich am Verfahren beteiligt. Letztendlich hat jedoch lediglich die Seeallianz ein Angebot als Konzessionär abgegeben, wobei eine Zusammenarbeit mit der Netze BW GmbH (z. B. Austausch von Netzversorgungsdaten) angestrebt wird. Das Angebot und der hierzu abgestimmte Konzessionsvertrag sind als Anlage A beigefügt. Da nur ein Energieversorgungsunternehmen sein Interesse bekundet hat, muss die Stadt Markdorf kein wettbewerbsrechtliches Auswahlverfahren durchführen, sondern lediglich den neuen Konzessionsvertrag mit dem Energieversorgungsunternehmen endverhandeln. Hierbei wurde die Stadt vom Rechtsanwaltsbüro Rühling und Partner, Stuttgart unterstützt.

Naturgemäß sind jedoch die wesentlichen Inhalte eines Konzessionsvertrages weitgehend vorgegeben. Erfreulicherweise wurden die nach der Konzessionsabgabeverordnung rechtlich **höchstzulässigen** Vergütungssätze von der Seeallianz im Rahmen ihres Vertragsangebots (siehe Anlage A) zu Gunsten der Stadt Markdorf abgegeben, so dass auch zukünftig das jährliche Aufkommen der Stadt Markdorf an Konzessionsabgabe (Rechnungsergebnis 2017: 414.348,56 €) gesichert ist bzw. bei Ausbau der Stromnetze noch entsprechend steigen wird. Die höchstzulässige Konzessionsabgabe ist durch die Seeallianz als Konzessionär jedoch (aus Gründen der Planungssicherheit in einem schwierigen Geschäftsumfeld) nur in Verbindung mit einer neuen Vertragslaufzeit von zwanzig Jahren wirtschaftlich darstellbar.

Das Vertragsangebot der Seeallianz entspricht im wesentlichen dem Musterkonzessionsvertrag des Städte- und Gemeindetags, welcher von diesen Interessensvertretungen der Kommunen sowohl rechtlich wie auch in finanzieller Hinsicht bereits mit entsprechenden Gutachten gemäß § 107 der Gemeindeordnung - GemO - (Gutachten von unabhängigen Sachverständigen zur Wahrung der berechtigten wirtschaftlichen Interesse der Stadt) geprüft wurden. Das Gutachten der Wirtschaftsberatung AG (Wibera) aus Düsseldorf mit Freigabe des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 23.7.2012 hierzu ist als Anlage B beigefügt. Abweichungen ergeben sich nur dort, wo zwischenzeitlich tatsächliche Änderungen eingetreten sind.

Die Ordnungsmäßigkeit der jährlichen Konzessionsabgabeberechnung wird durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigt (vgl. § 3 Absatz 4 des Vertragsangebots Anlage A). Gemäß § 5 Absatz 1 kann die Stadt eine Änderung von Verteilungsanlagen verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse der Stadt notwendig ist. Die Seeallianz haftet gemäß § 6 für sämtliche Schäden aus Bautätigkeit bezüglich der Netz- bzw. Verteilungsanlagen. Nur zur Klarstellung: Der Stromverkauf an Kunden ist völlig unabhängig vom Netzbetrieb der Seeallianz oder von anderen Versorgungsträgern. Der einzelne Markdorfer Betrieb oder Bürger ist (nach entsprechender Prüfung der Tarife und Versorgungsbedingungen der einzelnen Stromanbieter) vollkommen frei in seiner Entscheidung, bei wem er seinen Strombedarf einkauft.

Um jegliche Besorgnis der Befangenheit bereits im Vorfeld auszuschließen hat die Bürgermeisterstellvertreterin Frau Martina Koners-Kannegießer am 15.6.2018 den stellvertretenden Kämmerer (Herrn Jörg Wiggerhauser) beauftragt, die Bearbeitung des Verfahrens zum Abschluss eines Stromkonzessionsvertrags durchzuführen (Hintergrund: Der Bürgermeister ist zeitgleich Aufsichtsratsvorsitzender der Seeallianz und der neue Kämmerer

ist als kaufmännischer Geschäftsführer der Seeallianz tätig). Rechtsverbindliche Unterzeichnungen erfolgen somit durch die ehrenamtliche Stellvertreterin des Bürgermeisters der Stadt Markdorf. Herr Bürgermeister Georg Riedmann erklärt sich bezüglich diesem Tagesordnungspunkt für befangen und ist somit nachfolgend von der Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat zu diesem TOP ausgeschlossen.

Das Vertragsangebot der Seeallianz ist nicht nur wirtschaftlich (durch Erzielung der maximal rechtlich zulässigen Konzessionsabgaben) attraktiv, sondern stärkt auch die lokale Strominfrastruktur und Zusammenarbeit, da die Seeallianz als Konzessionär - auch im eigenen Interesse - sinnvolle und zielgerichtete Investitionen in die Infrastruktur der beteiligten Gemeinden vornehmen wird. Eine Entscheidung wird somit in jedem Einzelfall lokal vor Ort und nicht in Karlsruhe oder Stuttgart getroffen.

Gemäß § 108 GemO ist der Beschluss über den neuen Konzessionsvertrag dem Landratsamt Bodenseekreis als Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Von dort muss die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit des Beschlusses entsprechend § 121 Abs. 2 GemO erfolgen. Im Vorfeld wurde die beabsichtigte Beschlussfassung mit Anlagen bereits zur Vorinformation an das Landratsamt übermittelt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den Neuabschluss eines Stromkonzessionsvertrages zwischen der Stadt Markdorf und der Firma Seeallianz GmbH & Co. KG ab dem 1.8.2020 für die Dauer von zwanzig Jahren gemäß dem beigefügten Vertragsangebot Anlage A.

Anlage A - Angebot Konzessionsvertrag

Anlage B - Gutachten WIBERA und Bestätigung Innenministerium